

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Stadt Bersenbrück
Postfach 1380
49589 Bersenbrück



Datum: 2017-03-15

Auskunft erteilt: Herr Mussenbrock

Durchwahl: (0541) 501 - 4024

E-mail: mussenbrock@lkos.de

Direkt-Fax: (0541) 501 - 64024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

7.67.30.15.09.01 7227 -Mu-

Tel.: (05 41) 501- 4024

Fax: (05 41) 501- 4424

e-mail: mussenbrock@lkos.de

Wasserbehördliche Zulassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lasse ich die Ausweisung des in Teilbereichen des mit Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt am 18.11.2015 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Hase gelegenen neuen Baugebietes Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ zu.

Bestandteile dieses Bescheides sind Ihre mit meinem Prüfvermerk vom 14.03.2017 versehenen Antragsunterlagen vom 28.11.2016 (Grüneintragungen sind verbindlich).

Hinweise:

- Die Funktionsfähigkeit der Rückstauklappe am Ablauf des Rahmendurchlasses im Woltruper Graben zur Sicherung des Hochwasserschutzes wird durch regelmäßige Wartungen und Unterhaltungsarbeiten, die der Wasserverband Bersenbrück durchführt, gewährleistet (siehe Antragsunterlagen).
- Zur Sicherung der Kanalnetze der Oberflächenentwässerung aus den Baugebietes Nrn. 105 und 113 wird die am Drosselbauwerk des Regenrückhaltebeckens „Woltruper Wiesen II“ eingebaute Rückstauklappe durch die regelmäßige Wartung und Unterhaltung durch den Wasserverband Bersenbrück überprüft.

Kosten:

Für diesen Bescheid setze ich Kosten in Höhe von ***185,00 €** fest.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb eines Monats auf das Konto der Sparkasse Osnabrück (IBAN: DE81 2655 0105 0000 2012 69) und geben dabei als Verwendungszweck das nachstehend aufgeführte Kassenzzeichen an:

7.1-23.2017.0037

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Wasserrechtsentscheidung ist § 78 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009.

Danach steht es in meinem Ermessen, eine nach § 78 Abs.1 Nr.1 WHG grundsätzlich untersagte Ausweisung eines in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelegenen neuen Bebauungsplans ausnahmsweise zuzulassen.

Ihrem Antrag, gerichtet auf die Zulassung der Ausweisung des in Teilbereichen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets der Hase gelegenen Bebauungsplangebiets Nr. 113 „Woltruper Wiesen IV“ habe ich stattgegeben, weil zum einen der Tatbestand des § 78 Abs. 2 WHG in vollem Umfang erfüllt ist und zum anderen ich das mir zustehende Ermessen aufgrund der Zweckbestimmung dieser v.g. Norm (sie ist teleologisch als Sollbestimmung zu lesen) nur in diese Richtung ausüben kann.

Sie haben in Ihrem Antrag alle Ausnahmetatbestände des § 78 Abs. 2 WHG ausführlich beleuchtet. Nicht nur das Ergebnis über die im Hinblick auf alternative Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in Auftrag gegebene umfangreiche Standortdiskussion, wonach eben keine anderen geeigneten Flächen vorhanden sind, hat mich überzeugt, sondern ebenso Ihre vorgetragenen Ausführungen bezüglich des Hochwasserschutzes, des Hochwasserabflusses, der Hochwasserrückhaltung und der Hochwasservorsorge sowie der mit dem Hochwasser in Verbindung zu bringenden Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sachgütern. Die im Zusammenhang mit dem Hochwasser und der Gefährdung ins Auge gefassten Vorkehrungen sind in sich schlüssig, nachvollziehbar und auch geeignet, die in § 78 Abs.2 Nrn. 1-9 WHG verankerten Hürden zu nehmen. Dass das auszuweisende Bebauungsplangebiet Nr.113 „Woltruper Wiesen IV“ unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, ist hier nicht strittig.

Sie haben dieses Verfahren veranlasst und deshalb die dafür entstandenen Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf §§ 1, 5, 9, 11 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. S.172) in Verbindung mit der laufenden Nr. 96.2 des Kostentarifs zu § 1 Allgemeine Gebührenordnung vom 05.06.1997 (Nds.GVBl. S.171) in der zurzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingelegt werden, sofern er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die sich u.a. aus dem im Impressum der Landkreis-Homepage (www.landkreis-osnabrueck.de) befindlichen elektronischen (pdf-)Dokument „Grundsätze zur elektronischen Kommunikation“ ergeben. Es gelten insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen zu den „formgebundenen Vorgängen“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Mussenbrock)